

90. 1. Darf auf Grund des §. 255 St.ß.O. der ärztliche Befundbericht über eine leichte Körperverletzung verlesen werden, wenn es sich nicht um ein ärztliches Attest, sondern um eine protokollarische Vernehmung handelt?

2. Muß im Falle der Wiedereröffnung der Beweisaufnahme nach Erstattung der Schlußvorträge dem Angeklagten nochmals das Wort erteilt werden?

St.ß.O. §. 257 Abs. 2. 3.

II. Straffenat. Ur. v. 5. Mai 1882 g. H. Rep. 887/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Lauenburg.

Aus den Gründen:

Im Sitzungsprotokolle heißt es:

„Das Attest des Dr. St. vom 14. Juni 1881 Fol. 23 wurde verlesen, ebenso der erste Absatz der Aussage des Dr. F. zur Verhandlung vom 23. Juli 1881.“

Die Revision rügt deshalb Verletzung der §§. 250. 255 St.ß.O., weil jene Aussage des Dr. F. nicht ein Attest im Sinne des §. 255 a. a. O. enthalte.

1. Der Angriff erscheint zutreffend.

Da nach dem Sitzungsprotokolle über die Verlesung der protokollarischen Aussage des Dr. F. ein Gerichtsbeschuß nicht gefaßt, der Grund der Verlesung nicht verkündet, und nicht bemerkt worden ist, ob die Beeidigung des Dr. F. stattgefunden hat, so liegt eine Verletzung des §. 250 a. a. O. zu Tage, sofern diese Verletzung nicht durch den §. 255 a. a. O. gedeckt wird.

Es ist nun zwar in dem verlesenen Teile des Protokolles vom 23. Juli 1881 nur ein Befundbericht des Dr. F. über die an dem Angeklagten H. wahrgenommenen Verletzungen enthalten, allein dies berechtigt nicht zur Anwendung des §. 255 a. a. O., indem derselbe in der hier maßgebenden Stelle nur gestattet, ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, vorzulesen, und die dem Angeklagten H. zur Last gelegte Körperverletzung zwar in die Kategorie dieser Körperverletzungen gehört, aber die protokollarische Vernehmung des Dr. F. nicht als ein ärztliches Attest angesehen werden kann.

Atteste und Protokolle unterscheiden sich von einander zwar nicht

durch den Inhalt, welcher identisch sein kann, wohl aber durch die Form, weshalb es unerheblich ist, daß der verlesene Teil des Protokolles nur einen Befund enthält, wie er gewöhnlich in den ärztlichen Attesten bescheinigt wird. Die in §. 255 aufgeführten „ärztlichen Atteste“ haben die technische Bedeutung von außergerichtlichen schriftlichen Erklärungen eines Arztes über seine Wahrnehmungen hinsichtlich einer Körperverletzung. Diese Vorschrift darf nicht über ihren Wortlaut hinaus auf anders beschaffene Befundberichte und Gutachten eines Arztes ausgedehnt werden, da sich der §. 255 als eine Ausnahmsbestimmung darstellt, welche der beschränkten Interpretation unterliegt. Der §. 249 St. P. O. stellt für die Hauptverhandlung das Prinzip auf, daß alle Personen, auf deren Wahrnehmung der Beweis einer Thatsache beruht, persönlich zu vernehmen sind, und die Vernehmung nicht durch die Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolles oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden darf. Damit ist auch die Verlesung von protokollarischen oder schriftlichen Erklärungen aller Gutachter, auch der Ärzte, grundsätzlich ausgeschlossen, sodaß der §. 255 sich als eine Ausnahme von der Regel darstellt.

Die Unterscheidung von schriftlichen Erklärungen und protokollarischen Vernehmungen in §. 249 gewährt ein weiteres Argument dafür, daß in §. 255 absichtlich nur von den ärztlichen Attesten im obigen Sinne gesprochen ist.

Scheidet hiernach der §. 255 aus, so erscheint die oben dargelegte Verlesung des §. 250 als zweifellos, und daß auf dieser Verlesung das angefochtene Urteil beruht, ergibt sich daraus, daß die Urteilsgründe auf die verlesene protokollarische Vernehmung des Dr. F. Bezug nehmen.

2. Der weitere Angriff ist ebenfalls begründet. Übereinstimmend mit dem Sitzungsprotokolle macht die Revisionschrift geltend, daß nach der schließlichen Befragung des Angeklagten H., ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, der Vorsitzende den Tenor des gegen den H. erlassenen Straferkenntnisses des vormaligen Kreisgerichtes zu Anclam vom 3. Oktober 1865 verlesen hat, ohne hierauf nochmals die Beteiligten zum Worte zu verstaten, indem sich unmittelbar an jene Verlesung die Verkündung des Urteiles anschließt.

Hierin muß mit dem Beschwerdeführer eine Verlesung des §. 257 St. P. O. gefunden werden, die zugleich eine unzulässige Beschränkung

der Verteidigung enthält. Der H. hatte allerdings, wie im Sitzungsprotokolle beurkundet ist, bei Angabe seiner Personalien erklärt, daß er in den Jahren 1862—1864 vom Gerichte in Anclam einmal wegen Körperverletzung mit 14 Tagen Gefängnis bestraft worden sei. Wenn trotzdem oder zur Berichtigung der Zeitangabe das fragliche Urteil verlesen worden ist, so liegt darin jedenfalls ein Akt der Beweisaufnahme im Sinne des §. 248 a. a. O., welche somit wieder eröffnet worden ist. Im Falle der Wiedereröffnung der Beweisaufnahme nach Abhaltung der Schlußvorträge tritt von neuem die Vorschrift des §. 257 a. a. O. in Kraft, daß nach dem Schlusse der Beweisaufnahme die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort erhalten. Darin liegt ein prinzipiell bedeutsames Recht des Angeklagten, indem durch die nachträgliche Beweisaufnahme die ganze Sachlage sich ändern kann, also ihm und dem Verteidiger nicht das Recht entzogen werden darf, nach solcher Wiedereröffnung der Beweisaufnahme wiederum zum Worte verstattet zu werden. Überdies kann man nie wissen, von welchen Rechtsbehelfen der Angeklagte, bezw. sein Verteidiger Gebrauch gemacht haben würde, wenn ihnen die vom Gesetze zugesicherte Gelegenheit zu ihren Ausführungen und Anträgen gewährt worden wäre. Demnach kommt es nicht auf die Erheblichkeit der nachgefolgten Beweisaufnahme an, sondern entscheidend ist, daß nach den Schlußvorträgen eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, und zuwider dem §. 257 die Beteiligten nicht nochmals gehört worden sind.